

## **Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer sowie der kommunalen Abgaben wie Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer und Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2021**

Die Hebesätze für die Grundsteuer A (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) und Grundsteuer B (Grundvermögen) bleiben für die Stadt Blankenburg (Harz) und die Ortsteile Börnecke, Cattenstedt, Derenburg, Heimburg, Hüttenrode, Timmenrode und Wienrode gegenüber dem Kalenderjahr 2020 unverändert, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Die Höhe der zu zahlenden Grundsteuer und die Fälligkeit sind dem zuletzt zugewandten Bescheid zu entnehmen.

Da sich die Hundesteuersätze und die Zweitwohnungssteuersätze der Stadt Blankenburg (Harz) und der Ortsteile Börnecke, Cattenstedt, Derenburg, Heimburg, Hüttenrode, Timmenrode und Wienrode sowie die Straßenreinigungsgebühren der Stadt Blankenburg (Harz) gegenüber dem Vorjahr nicht verändert haben, wird auch hier auf die Erteilung von Abgaben- und Gebührenbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet. Die Steuern und Gebühren sind in gleicher Höhe und zur Fälligkeit, wie in der letzten Bescheidschreibung festgesetzt, zu entrichten.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung werden gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) und § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) die Grundsteuer, die Hundesteuer, die Zweitwohnungssteuer und die Straßenreinigungsgebühr für alle Steuer-, Abgabe- und Gebührenpflichtigen, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheidschreibung nicht geändert haben, für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Fälle des § 42 GrStG – Bemessung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage – sind in die Festsetzung der Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung einbezogen; die Festsetzung erfolgt in diesen Fällen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 Abs. 1 Abgabenordnung (AO). Auf die Verpflichtung zur Abgabe einer Grundsteueranmeldung im Falle einer Änderung hinsichtlich der Wohn- und Nutzfläche oder der Beschaffenheit des Gebäudes wird ausdrücklich hingewiesen.

Wurden bis zum Tag der öffentlichen Bekanntmachung bereits Steuer- und Abgabenbescheide für das Kalenderjahr 2021 verschickt, sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuer- und Abgabenfestsetzungen treten für die Steuer- und Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugewandten wäre.

Die Steuer- und Abgabenfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Blankenburg (Harz), Harzstraße 3, 38889 Blankenburg (Harz) einzulegen.

Blankenburg (Harz), den

gez. Heiko Breithaupt  
Bürgermeister